

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KLETTERANLAGE im Grünwalder Freizeitpark

1 BERECHTIGUNG

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.

1.2 Befugte sind:

- Alle Personen, die bei Betreten der Anlage befähigt sind, an künstlichen Kletterwänden zu klettern. Diese Personen versichern, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfügen.
- Personen, die eine gültige, auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Tageskarte vorweisen können.

1.3 Nicht klettern bzw. die Anlage nicht betreten dürfen, auch wenn sie zum Kreis der Befugten gehören:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen und Angebote der Grünwalder Freizeitpark GmbH.
- Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbstständige Nutzung der Kletteranlage die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- Natürliche und juristische Personen, die die Kletteranlage gewerblich und kommerziell (auch zu Werbezwecken) ohne Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH nutzen wollen.

2 ZUTRITT

2.1 Bei Gewitter, Blitzgefahr oder Sturm darf die Anlage nicht betreten werden! Hierfür hat der Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen!

2.2 Die Kletteranlage ist gemäß den ausgehängten Zeiten bzw. bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Sie wird zu den entsprechenden Zeitpunkten von einem Beauftragten der Grünwalder Freizeitpark GmbH auf - bzw. abgeschlossen. Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nicht benutzt bzw. betreten werden.

2.3 Der Zutritt hat nur durch die Eingangstüre an der Westseite zu erfolgen. Das Übersteigen der Umzäunung der Kletteranlage ist untersagt.

2.4 Die Türe zur Kletteranlage ist stets geschlossen zu halten. Dies gilt auch während des Kletterbetriebs.

2.5 Unbefugte, die die Kletteranlage benutzen bzw. nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte innerhalb der Anlage angetroffen werden, begehen Hausfriedensbruch. Von ihnen wird eine erhöhte Klettergebühr von 100,00 EUR erhoben. Ferner kann Anzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.

3 KLETTERREGELN UND HAFTUNG

- 3.1 Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Grünwalder Freizeitpark GmbH, ihrer Organe, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.2 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen
- 3.3 Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Zur Sicherung sind die vorhandenen Sicherheitshaken zu benutzen, zur Umlenkung die oben angebrachten Karabinerhaken. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.4 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über Kletterkenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Schadensersatzansprüche gegen die Grünwalder Freizeitpark GmbH, deren Organe sowie gegen deren Beauftragte sind ausgeschlossen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie bestehen mögen.
- 3.5 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Grünwalder Freizeitpark GmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.6 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.7 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner sind der Grünwalder Freizeitpark GmbH oder deren Beauftragten unverzüglich zu melden.

4 VERÄNDERUNGEN, BESCHÄDIGUNGEN UND SAUBERKEIT

- 4.1 Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2 Die Beschädigung und das Beschmieren der Kletteranlage sind strengstens untersagt und werden strafrechtlich verfolgt.

- 4.3 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abfälle (dazu gehören auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- 4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5 Fahrräder bitte vor der Anlage abstellen - sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6 Offenes Feuer, auch zum Betrieb eines Holzkohlengrills, ist innerhalb der Anlage untersagt.
- 4.7 Für die menschlichen Bedürfnisse sind ausschließlich die vorhandenen WC-Anlagen oder die Sanitäranlagen des Grünwalder Freizeitparks zu benutzen.

5 EINRICHTUNGEN DES GRÜNVALDER FREIZEITPARKS

- 5.1 Die Einrichtungen des Grünwalder Freizeitparks, wie Toiletten und Duschen, können von den Benutzern der Kletteranlage mit benutzt werden. Sie sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- 5.2 Die Anlagen und Gebäude der Grünwalder Freizeitpark GmbH können außerhalb der Öffnungszeiten nicht betreten werden.
- 5.3 Den Weisungen des Aufsichtspersonals der Grünwalder Freizeitpark GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.4 Veröffentlichungen und Vervielfältigungen in Wort, Schrift und Bild sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung der Grünwalder Freizeitpark GmbH gestattet. Widrigenfalls behalten wir uns die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung vor.

6 HAUSRECHT

- 6.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Geschäftsführung der Grünwalder Freizeitpark GmbH bzw. deren Beauftragte aus.
- 6.2 Deren Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage oder andere Anlagen der Grünwalder Freizeitpark GmbH ausgeschlossen werden. Das Recht der Grünwalder Freizeitpark GmbH, aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Auf die Haus- und Benutzerordnung (Parkordnung) der Grünwalder Freizeitpark GmbH wird verwiesen.

Grünwald, Januar 2017

Jörn-Torsten Verleger
Geschäftsführer